

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflegen der Gemeinde Gersdorf (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf in seiner Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Gersdorf betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Gersdorf werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Elternbeiträge bzw. Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

Eine Ausnahme hiervon ist die Eingewöhnungszeit. Diese wird je nach Länge der Eingewöhnungszeit anteilig berechnet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungskosten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge beträgt

1. bei Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22 % der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz,
2. bei Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25 % der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz,
3. bei der Betreuung in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 25 % der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz.
4. In Kindertagespflegestellen entspricht die Höhe des ungekürzten Elternbeitrages der Höhe des Elternbeitrages, der in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würde.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) zur Übernahme der von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen abgesenkt.

(5) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) erfolgen.

(6) Es können Gastkinder aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des SächsKitaG entsteht. Gastkinder können bis zur Dauer von 2 Wochen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag für Gastkinder wird auf Grundlage der jeweils zum Aufnahmezeitraum gültigen Elternbeiträge Tag genau berechnet.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nr. 4 für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro

4. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen kann der Träger der Einrichtung für jede weitere Stunde eine Gebühr erheben.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können der Träger der Kindertagesstätte und die Tagespflegepersonen ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erheben.

§ 5

Verpflegungskostensatz

Nehmen die Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, an der Essenversorgung teil, haben die Personensorgeberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostensatz in Höhe von 3,50 Euro pro Tag zu entrichten. Für betreute Kinder, welche nicht an der Essenversorgung teilnehmen ist neben dem Elternbeitrag ein Getränkekostensatz von 0,25 Euro pro Tag zu entrichten.

§ 6

Bekanntmachung und Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten werden von der Gemeinde Gersdorf bekannt gemacht.

(2) Die Elternbeiträge, weiteren Entgelte und der Verpflegungskostensatz werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegen der Gemeinde Gersdorf vom 27.01.2015, zuletzt geändert am 21.05.2019, außer Kraft.

Gersdorf, den 25.02.2020

Erik Seidel
Bürgermeister